

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 53 (1980)
Heft: 11-12

Vorwort: Bundesgerichtsentscheid : Fernsteuerungen sind gebührenfrei
Autor: Roth, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift der Kommunikation

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Übermittlungstruppen (EVU) und der Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere (FTG)

Organe officiel de l'Association fédérale des Troupes de Transmission (AFTT) et de l'Association des Officiers et Sous-Officiers du Télégraphe de campagne

Auflage

3800 Exemplare

Erscheinung

Am 1. Dienstag des Monats
(ausgenommen Doppelnummern)

Redaktions- und Inserateschluss

Am 10. des Vormonats
(ausgenommen Doppelnummern)

Preis pro Einzelnummer

Fr. 2.60

Nachdruck

Nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Redaktion gestattet

Redaktion und Inserateverwaltung

Berti und Hansjörg Spring,
Industriestrasse 39, 8302 Kloten
Telefon 01/8133085

Regionalredaktionen

Rudolf Gartmann,
Postfach 45, 8122 Binz
Telefon G 041/421496, P 01/9802800

Philippe Vallotton,
Avenue Secrétan 3, 1005 Lausanne
Téléphone G 021/229166, P 021/229551

Dante Bandinelli,
Via F. Zorzi 2, 6512 Giubiasco,
Telefon 092/271166

Administration

René Roth,
Postfach 486, 8201 Schaffhausen,
Telefon 053/61887

Postcheckkonto

80-15666

Druck und Versand

Buchdruckerei Stäfa AG,
Postfach, 8712 Stäfa,
Telefon 01/9281101

Zum Titelbild:

An ihrer kombinierten Herbstübung «Hosensträger» verbanden die beiden Sektionen Zürich und Schaffhausen ihre Kommandoposten mit Führungsfunk sowie Telefon und Fernschreiber über Kleinrichtstrahl. – Unser Bild zeigt Zentralsekretär Hptm Walter Brogle im KP Zürich als Chef der Sektion Betrieb. Zentralsekretär Brogle zum neuen Combi: «Praktisch und zweckmässig».

(Aufnahme Hansjörg Spring)

Bundesgerichtsentscheid: Fernsteuerungen sind gebührenfrei

Das Fernmelderegale wird in Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telefonverkehr (TVG) wie folgt umschrieben: «Die Post-, Telefon- und Telegraphenbetriebe haben das ausschliessliche Recht, Sende- und Empfangseinrichtungen sowie Anlagen jeder Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zu erstellen und zu betreiben.»

Art. 3 TVG sieht vor, dass zur Erstellung und zum Betrieb solcher Einrichtungen Konzessionen erteilt werden können. Die zugehörige Konzessionsordnung definiert in Art. 1 Abs. 6 die radioelektrische Zeichen-, und Bild- oder Lautübertragung unter anderem als Übertragung von Zeichen, Bildern oder Lauten mittels elektromagnetischer Wellen durch den freien Raum.

Das Schweizerische Bundesgericht hatte in einem Beschwerdeverfahren über den Umfang des Fernmelderegals zu befinden. Sein Urteil lässt sich wie folgt wiedergeben:

Art. 36 der Bundesverfassung (BV) von 1874 bestimmt, dass das Post- und Telegraphenwesen Bundessache sei. Der Wortlaut von Art. 36 BV blieb bis heute unverändert.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches von Art. 36 BV zeigt, dass die Bundesbehörden stets gewillt waren, neue technische Mittel der Nachrichtenübertragung in das Regale einzuschliessen, dass sie aber bezüglich des übertragenen Gegenstandes immer davon ausgingen, es müsse sich um *Gedanken, Nachrichten* oder *Mitteilungen* handeln. Die Entwicklungsgeschichte des TVG weist in die gleiche Richtung. Danach sind lediglich Anlagen, welche der Übertragung von Gedanken, Meinungen oder Nachrichten, d.h. der *Kommunikation* dienen, dem Regale unterstellt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist die Äusserung von Gedanken oder einer Meinung stets zur sinnlichen Wahrnehmung durch andere *Menschen* bestimmt. Ebenso ist eine Nachricht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einem Empfänger zugeordnet, und zwar in Gestalt eines denkenden Wesens, das sein Verhalten aufgrund der Information aus eigenem Willen neu bestimmen kann. Keine Nachrichten sind daher die blossen Auslösungen physikalischer Vorgänge als solche, ohne dass auf der anderen Seite jemand davon Kenntnis nehmen kann. Ebenso ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Kommunikation nur mit einem Menschen möglich, mit einer Maschine oder Vorrichtung kann nicht kommuniziert werden. Nachrichtenübermittlungen von Mensch zu Mensch und von Maschine zu Mensch unterstehen somit dem Fernmelderegale, nicht aber Nachrichtenübermittlungen von Mensch zu Maschine und von Maschine zu Maschine, es sei denn, die Maschine gebe sie – sofort oder später unverändert oder in Verbindung mit anderer Information – in irgendeiner wahrnehmbaren Form weiter. Fernsteuerungs- und Fernwirkanlagen erschöpfen sich in einer Kette rein physikalischer Abläufe, wobei keine Zeichen, Bilder oder Laute im Sinne von Art. 1 TVG übertragen werden.

Wm R. Roth

Redaktion, Administration und Druckerei danken für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen Lesern eine freudige Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr.